

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2012.62 vom 7. Februar 2014**

BS Appellationsgericht, 2014-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2012.62](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2012.62)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2012.62 du 7 février 2014

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2012.62 del 7 febbraio 2014

## **Volltext**

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Ausschuss

SB.2012.62

**BESCHLUSS**

vom 7. Februar 2014

Mitwirkende

lic. iur. Christian Hoenen (Vorsitz), Dr. Caroline Cron,

Dr. Christoph A. Spenlé

und Gerichtsschreiber Dr. Peter Bucher

Beteiligte

A\_\_\_\_\_, Berufungskläger

geb. [ ] 1978,

[ ]

gegen

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt Berufungsbeklagte

Binningerstrasse 21, 4001 Basel

Anschlussberufungsklägerin

Gegenstand

Berufung gegen ein Urteil der Strafgerichtspräsidentin

vom 27. April 2012

betreffend qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung sowie mehrfache  
Urkundenfälschung

Der Berufungskläger ist nicht zur Berufungsverhandlung erschienen, auch kein Vertreter. Derweil wurde der Berufungskläger schriftlich und telefonisch vorgeladen. Er hatte Kenntnis vom Verhandlungstermin. Er wurde auf die Möglichkeit zur Dispensation hingewiesen, liess sich aber nicht vernehmen. Der Berufungskläger ist also im Sinne von Art. 407 Abs. 1 lit. a StPO der mündlichen Berufungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben und hat sich auch nicht vertreten lassen, womit die Berufung als

zurückgezogen gilt. Damit fällt auch die Anschlussberufung dahin (Art. 401 Abs. 3 StPO).

Demgemäss erkennt das Appellationsgericht (Ausschuss), in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils:

://: Das Berufungs- und das Anschlussberufungsverfahren werden zufolge Rückzugs der Berufung gemäss Art. 407 Abs. 1 und Art. 401 Abs. 3 StPO als erledigt abgeschrieben.

Der Berufungskläger trägt die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Abstandsgebühr von CHF 500.■ (inkl. Kanzleiauslagen, zuzüglich allfällige weitere Auslagen).

#### APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes [BGG] innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.